Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle
bei der Landwirtschaftskammer Salzburg
Maria Cebotaristraße 5, 5020 Salzburg

Tel.: 0662/641248-360, 361
E-Mail: lfa@lk-salzburg.at

LEHRVERTRAG

(Lehranzeige für Heimlehre)

für Berufe in der Land- und Forstwirtschaft
(gebührenfrei gemäß § 19 LFBAG)

Gemäß § 12a der Salzburger LFBAO 1991
Integrative Berufsausbildung (IBA)
mit verlängerter Lehrzeit

Genehmigungsvermerk:
Gegenständlicher Vertrag wurde genehmigt und unter der Nummer

_____

In die Lehrlingsstammrolle eingetragen.

Unterschrift des Vorsitzenden

Datum:

1. Lehrberechtigter / Lehrbetrieb

Name/Vorname/Betrieb (Blockbuchstaben)

Straße/Wohnort Hausnummer

Postleitzahl Ort

Geburtsdatum Telefonnummer

O Anerkannter Lehrbetrieb
O Anerkannte Selbständige Ausbildungseinrichtung

2. Ausbilder (falls Lehrberechtigter nicht selbst ausbildet)

Name/Vorname (Blockbuchstaben)

Geburtsdatum Telefonnummer

3. Lehrling

Name/Vorname (Blockbuchstaben)

Straße/Wohnort Hausnummer

Postleitzahl Ort

SV-Nr. u. Geburtsdatum Telefonnummer

4. Gesetzlicher Vertreter

Name/Vorname (Blockbuchstaben)

Straße/Wohnort Hausnummer

Postleitzahl Ort

Geburtsdatum Telefonnummer

5. Lehrzeit - insgesamt mit 4 bis 5 Jahren. Anrechenbare Ausbildung:

Lehrzeitbeginn: **Lehrzeitende:**
(Die ersten drei Monate der Lehrzeit sind Probezeit.)

6. Berufsausbildungsassistenz (Name/Institution)

7. Wichtige Hinweise zum abgeschlossenen Lehrverhältnis

Die gesetzlichen Pflichten des Lehrberechtigten und des Lehrlings gemäß Salzburger Landarbeitsordnung sowie des jeweiligen Kollektivvertrages sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Die Vertragspartner erklären durch ihre Unterschrift, dass der/die Auszubildende den Erfordernissen des § 12c der Salzburger Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) entspricht.

Berufsschulpflicht
Die Unterzeichneten nehmen zur Kenntnis, dass der Lehrling während seiner Lehrzeitdauer zum Besuch der Berufsschule verpflichtet ist.

Lehrlingsentschädigung
Der Lehrberechtigte verpflichtet sich, eine Lehrlingsentschädigung in der jeweiligen Höhe des geltenden Kollektivvertrages unter Berücksichtigung allfälliger Naturalleistungen, zu gewähren. Im 4. und 5. Lehrjahr gilt die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.
Bei einer Ausbildung in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung ist gemäß § 18a Abs. 8 LFBAO 1991 keine Lehrlingsentschädigung vorgesehen.

Sozialversicherungspflicht
Fremdlehrlinge sind ab Lehrzeitbeginn bei der Salzburger Gebietskrankenkasse zu versichern. Auch während des Berufsschulbesuches besteht Beitragspflicht. Für Heimlehre (mithelfende Familienmitglieder) besteht ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Melde- und Beitragspflicht bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Zum abgeschlossenen Dienstverhältnis
Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen. Der Lehrling hat nur zu Tätigkeiten herangezogen zu werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind. Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln.

Für die Endigung und vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses gelten die jeweiligen Bestimmungen der Salzburger Landarbeitsordnung.

Ort:	Datum:
Unterschrift des Lehrberechtigten:	Unterschrift des Lehrlings:
Unterschrift des Ausbilders:	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:

8. Verbindliche Erklärung über die Durchführung der IBA

(Bestätigung gem. § 12e Salzburger LFBAO 1991)

Verbindliche Erklärung des AMS, des Bundessozialamtes, einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft oder einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der IBA.

Für das AMS (Stempel und Unterschrift)	Für das Bundessozialamt (mit Bundessozialamtsaufkleber)